



---

## Abfälle nicht selber verbrennen

---

Abfälle dürfen nur in speziell dafür eingerichteten  
Anlagen verbrannt werden!



# Abfall verbrennen ist gefährlich

---

Das Verbrennen von Abfällen wie Papier, Karton, Verpackungsmaterialien, Sperrgut, kunststoffhaltigen Verbundmaterialien sowie Resten von gebrauchtem Holz im Freien und in dafür nicht ausgerüsteten Anlagen ist lufthygienisch sehr problematisch. Weil die Verbrennung unter diesen Bedingungen nicht kontrollierbar ist, können u.a. hohe Emissionen von zum Teil besonders umweltgefährdenden Schadstoffen auftreten (z.B. Dioxine, siehe nebenan). Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) verbietet daher das Verbrennen von Abfällen im Freien und in dazu nicht geeigneten Anlagen (Art. 26a LRV).

**– Verbot –**  
Abfälle aller Art dürfen weder in Hausfeuerungen  
noch im Freien verbrannt werden.

Mit der Durchsetzung dieses Abfallverbrennungsverbotes sind die Gemeinden betraut.  
Bei Missachtung kann Anzeige erstattet werden.

**Freizeit- und Brauchtumsfeuer:** Feuer im Rahmen der Freizeitgestaltung (Lagerfeuer, Braten, Grillieren) wie auch Brauchtumsfeuer sind soweit gestattet, als dazu ausschliesslich naturbelassenes, trockenes Holz verwendet wird.

**Ausnahmen:** Sofern eine Kompostierung nicht zumutbar ist, dürfen kleine Mengen natürlicher und trockener Wald-, Feld- und Gartenabfälle im Freien verbrannt werden, wenn dadurch keine Belästigung entsteht.

---

## Verbrennung in Spezialanlagen

Restholzabfälle aus Holzverarbeitenden Betrieben (wie Abschnitte, Sperrholz, Tischler- und Spanplatten) dürfen in gewerblichen Feuerungsanlagen über 40 kW als Brennstoff eingesetzt werden, sofern diese Anlagen für diesen Zweck eine Bewilligung des Amtes für Umweltschutz besitzen.

Siedlungsabfälle sowie Altholz aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten, Renovationen oder von Verpackungen und Gebrauchsgegenständen dürfen nur in dafür zugelassenen Grossanlagen (> 350 kW) verbrannt werden. Die Einhaltung der dafür geltenden Abgasvorschriften muss durch eine entsprechende Rauchgasreinigung in Verbindung mit regelmässigen und umfangreichen Kontrollen sichergestellt werden (Emissionsgrenzwerte gemäss Anhang 2 Ziffer 71 der LRV).

## Rechtsgrundlagen:

Umweltschutzgesetz (USG) Art. 11, 12, 30, 31

Luftreinhalte-Verordnung (LRV 92) Art. 26a

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Kant. Umweltschutzgesetz) Art. 20 Ziff. 2

Regierungsratsbeschluss vom 6.6.93 betreffend "Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien"

Zivilgesetzbuch (ZGB) Art. 684

# Giftige Abgase beim Verbrennen von Abfällen

---

## – Schädliche Gase –

---

Neben den Abgasen Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Stickoxide (NO<sub>x</sub>) und Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), die auch in normalen Feuerungen gebildet werden, entstehen bei der Abfallverbrennung wegen der vielfältigen Zusammensetzung zusätzliche Schadgase, z.B.

### **Salzsäure und Dioxine:**

Bei der Verbrennung von Verbundmaterialien wie PVC-beschichtetem Holz, Papier, Karton (z.B. Möbelholz, Milchkartons oder anderen Verpackungsmaterialien) wird Salzsäure freigesetzt. Salzsäure wirkt ätzend und greift Kessel und Kaminanlagen an. In Gegenwart von Salzsäure entstehen bei der Verbrennung zudem die gefürchteten **Dioxine** ("Seveso-Gift").

### **Kohlenwasserstoffe:**

Je unvollständiger die Verbrennung (niedrige Verbrennungstemperatur, ungenügende Luftzufuhr), desto mehr Kohlenwasserstoffe werden freigesetzt. Diese Stoffe sind Hauptbestandteile des sichtbaren Rauches. Sie sind schwach bis stark giftig und z.T. krebserzeugend (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, PAK).

### **Formaldehyd:**

Unkontrollierte und unvollständige Verbrennungsvorgänge von Abfällen und feuchtem Holz sind Quellen für die Freisetzung von Formaldehyd. Formaldehyd ist gesundheitsschädigend. Es führt bereits in geringen Mengen zu Reizungen der Schleimhäute und zählt seit 1981 zu den krebverdächtigen Stoffen.

## – Giftige Stäube –

---

Viele Farben und Oberflächenbehandlungsmittel enthalten Schwermetalle. Bei der Verbrennung können diese freigesetzt und mit dem Flugstaub ausgestossen werden. Die staubförmigen Emissionen von Verbrennungsvorgängen enthalten z.T. grössere Mengen von giftigen Schwermetallen wie Zink, Blei und Cadmium. Ohne gute Staubabscheidung und anschliessende Rauchgasreinigung beim Verbrennen von Abfällen wird die Umwelt zu stark belastet.

### **Schwermetalle:**

Das Blei kann vom Menschen via Feinstaub über die Lunge oder via Boden mit den Nahrungsmitteln (Pflanzen, Milch) aufgenommen werden. Blei beeinträchtigt die Blutbildung, führt zu Nierenschäden und greift das Nervensystem an. Blei ist besonders heimtückisch, weil es im menschlichen Gewebe angereichert wird und bereits nach einer Dauerbelastung durch geringe Mengen Spätschäden auftreten können. Cadmium wirkt krebefördernd.

# Verwertung des Schnittgutes von Bäumen und Sträuchern

---

## Kompost statt Torf und Dünger

Die Zerkleinerung von verholzten Pflanzenteilen bereitet den Gartenbesitzern nicht selten Mühe. Daher werden solche "Abfälle" oftmals der Kehrrichtabfuhr oder einer "Grünabfuhr" überlassen. Auf diese Weise werden den Gärten wertvolle Pflanzennährstoffe entzogen.

Organische Reststoffe sollten nach Möglichkeit in der unmittelbaren Umgebung des Ortes ihrer Entstehung zu Kompost verarbeitet werden. So wird auf kleinem Raum ein natürlicher Kreislauf geschlossen. Der Zukauf teuren Kunstdüngers erübrigt sich, und die wertvollen Torfbestände werden geschont.

## Häckselgut verhindert Fäulnis

Die Umwandlung organischer Stoffe im Kompost ist das Werk zahlreicher Mikroorganismen und Kleintiere, die dazu Sauerstoff benötigen.

Die nährstoffreichen, feuchten Küchenabfälle und der Rasenschnitt beginnen in einem Gitter wegen Sauerstoffmangels rasch zu faulen. Der wirksamste Schutz vor Fäulnis ist die Mischung der genannten Abfälle mit Häckselgut von Bäumen und Sträuchern und das häufige Umschichten, damit Sauerstoff bis ins Innere des Komposthaufens gelangen kann. Die meisten Gemeinden bieten regelmässig Häckseldienste an.

### Wohin können Sie sich mit Fragen wenden:

Betreffend Kompostberatung, Grün- und Spezialabfuhr, Häckseldienst  
sowie Klagen bei Belästigungen durch Rauch

#### Gemeinde-Verwaltung

Für weitere Fragen: Amt für Umweltschutz  
Kasernenstrasse 17  
9102 Herisau  
Tel. 071/ 53 65 35